

VEREINSSATZUNG

Karate-Club „HARA“ e. V. Horb

Punkt 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 22. Februar 1980 in Horb gegründete Club führt den Namen

Karate – Club „HARA“ e. V. Horb.

Er hat seinen Sitz in Horb und ist in das Vereinsregister in Horb eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Punkt 2 Zwecke und Ziele

- a) Der Verein hat den Zweck, den Karatesport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diese moderne Selbstverteidigung und Sportart zu begeistern. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.
- b) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich mit Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung und zu Gegenangriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken.
- d) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
- e) Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für verbindlich an.
- f) Der Verein möchte Mitglied im Deutschen Karateverband (DKV) und damit im Karate Verband Baden-Württemberg (KVBW) werden. Die aktuellen Mitglieder und zukünftig aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen von DKV und KVBW.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings
2. Die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen
3. Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Lehrers
4. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
5. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
6. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

7. Teilnahme an Karate-Lehrgängen, sofern dafür ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen.

Punkt 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Punkt 4 Mitgliedschaft – Beginn und Ende

a) Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt sechs Monate.
2. Mitglieder können einzelne, gut beleumdete Personen werden.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern und aktiven Mitgliedern – ordentlichen Mitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder können auch Jugendliche werden, wenn die Beitrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben wird.
5. Personen, welche in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder werden.
Zu Ehrenmitgliedern können sie nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Passive Mitglieder betätigen sich selbst nicht sportlich, haben aber die Interessen des Vereins zu fördern.

b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

zu 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Quartal einzuhalten.

zu 3) Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung bzw. die Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Bei allen genannten Arten zur Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

Punkt 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Vereinsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
4. Bei einer Aufnahme des Vereins in den DKV entrichtet der Verein den Verbandsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
5. Bei einer Aufnahme des Vereins in den DKV haben sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des DKV und des KVBW zu unterwerfen.
6. Alle Mitglieder haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Punkt 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Punkt 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart
- 1a) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstands nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsvollmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000,- EUR die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000,- EUR ist die Zustimmung durch den Vorstand erforderlich.
- 1b) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein, vertreten den Verein nach außen. Der/Die 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 1c) Der/Die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 1d) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 1e) Der/Die Sportwart/in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Vereins zuständig. Die Organisation des Trainingsbetriebs untersteht dem/der Sportwart/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Punkt 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) der/die Jugendreferent/in
- c) die Frauenreferentin
- d) der/die Jugendleiter/in
- e) zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Punkt 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Dies gilt auch für Änderungen der Jugendordnung.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vereinsausschuss an. Er/sie wird in der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Punkt 10 Die Mitgliederversammlung

- 1a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 1b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die örtliche Presse einzuladen.
- 1c) Die Mitgliederversammlung ist aufgrund der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 1d) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- 2a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses ist die Aufgabe der Mitgliederversammlung.

- 2b) Ebenfalls Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2c) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung getätigt.

Punkt 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
2. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist die Person bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Punkt 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Punkt 13 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Punkt 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Punkt 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Punkt 16 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadensersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

Punkt 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Horb.

Punkt 18 Inkrafttreten

Die bei der Gründerversammlung vom 22.02.1980 in Kraft gesetzte Satzung ist nicht mehr gültig.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Generalversammlung vom 15.03.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Änderung von Punkt 8 und Hinzufügung von Punkt 9 wurde in der Generalversammlung vom 06.03.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt

Horb a. N., den 06.03.2010